



Vollzugshilfe Grünzonen

1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

1.1 Die Vollzugshilfe Grünzonen stützt sich auf §16 BNO vom 14.10.2020.

¹ Die Grünzone dient aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes der Freihaltung und Siedlungsdurchgrünung sowie der in untergeordnetem Mass möglichen Erholung und Umgebungsnutzung.

² Die Nutzung und Pflege hat nach ökologischen Grundsätzen zu erfolgen, indem die Grünflächen als extensive, artenreiche Wiesen anzulegen und zur Bepflanzung einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden sind.

³ Im Gebiet Rebenhübel dürfen Gebäude nicht über den vorbeiführenden, höher gelegenen Wanderweg hinausragen. Der ökologische Wert darf nicht vermindert werden. Die wertvollen Pflanzenbestände müssen erhalten bleiben.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugshilfe bezüglich bewilligungsfähiger Bauten und Anlagen sowie zur Nutzung und Pflege der Grünflächen.

1.2 Der räumliche Geltungsbereich der Vollzugshilfe Grünzonen beschränkt sich auf die Grünzonen und die Grünzone Rebenhübel gemäss Bauzonenplan vom 14.10.2020.

2 Generelle Baugesuchspflicht

2.1 In Abweichung zu § 49 BauV sind sämtliche Bauten und Anlagen in den Grünzonen bewilligungspflichtig.

3 Bewilligungsfähige Bauten und Anlagen

3.1 Der Gemeinderat kann folgende Bauten und Anlagen bewilligen, sofern sie landschaftlich gut integriert sind (abschliessende Aufzählung):

- a) Vereinzelte, den natürlichen Geländeverlauf nicht übermässig beeinträchtigende Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 20 m² Fläche,
- b) in traditioneller Art (ohne Beton) erstellte Trockenmauern bis zu 80 cm Höhe und 20 m Länge,
- c) vereinzelte Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung, namentlich Sitzplätze, Fusswege, Treppen, Brunnen, Sitzgelegenheiten, Feuerstellen sowie Spielgeräte, sofern die Fläche der einzelnen Anlage 10 m² nicht überschreitet, sofern die Einrichtungen nicht fest mit dem Boden verbunden sind, und sofern die Flächen nicht mit Hartbelägen wie Betonplatten, Asphalt oder dergleichen befestigt sind,
- d) temporäre Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe und einer Aufstelldauer von maximal 8 Monaten pro Jahr,
- e) Tiergehege von höchstens 25 m² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50 m,

- f) Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie im eigentlichen Sinn genutzte Bienenhäuser mit einer Grundfläche von maximal 15 m² und einer traufseitigen Fassadenhöhe von maximal 3 m, bei geneigtem Terrain zuzüglich Zuschlag gemäss § 19 Abs. 1 lit. b BauV,
- g) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Hydranten und dergleichen.

3.2 Alle Bauten und Anlagen müssen einen nicht reduzierbaren Grenzabstand von 4 m einhalten.

3.3 Die durch Bauten und Anlagen eingenommene Fläche (inklusive Terrainveränderungen, Gehege usw.) darf gesamthaft je Parzelle höchstens 25% der in der Grünzone liegenden Parzellenfläche beanspruchen.

4 Bepflanzung

4.1 Gemäss §16 Abs. 2 BNO sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig. Massgeblich sind die Verbreitungskarten gemäss nationalem Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora (info flora). Wiesen sind mit artenreichem, auf den Standort angepasstem Saatgut anzulegen. Beispiele geeigneter Samenmischungen: UFA-Wildblumenwiesen, OH-chg-Heuwiesen. Herkömmliche Rasenflächen sind nicht zugelassen. Blumenrasen (z. Bsp. UFA-Blumenrasen, OH-ch Miniflora) oder andere, kurz geschnittene Wiesen sind hingegen zulässig.

5 Besitzstand

5.1 Für Bauten und Anlagen, welche vor dem 14.10.2020 rechtmässig erstellt wurden, gilt der Besitzstand. Sie dürfen zeitgemäss unterhalten und erneuert werden. Zweckänderungen, auch teilweise, unterstehen hingegen der Bewilligungspflicht.

5.2 Für Pflanzungen, welche vor dem 14.10.2020 rechtmässig erstellt wurden, gilt der Besitzstand. Sie dürfen unterhalten werden. Ersatzpflanzungen richten sich nach den Bestimmungen gemäss rechtskräftiger BNO und der vorliegenden Vollzugshilfe.

6 Pflege und Unterhalt

6.1 In allen Grünzonen ist eine sachgerechte Pflege der Wiesen und Gehölze erwünscht, welche den ökologischen Wert erhält oder erhöht. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.

6.2 In der Grünzone Rebenhügel muss zusätzlich die Pflege darauf ausgerichtet sein, die bestehenden ökologischen Werte nicht zu vermindern. Neophyten sind zu bekämpfen. Massgeblich sind das Neophytenkonzept der Gemeinde und die kantonale Neophytenstrategie. Eine Verbuschung der artenreichen Wiesen ist zu verhindern. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Die Beweidung mit geeigneten Schaf- oder Ziegenrassen ist zulässig, soweit dadurch der Artenreichtum nicht eingeschränkt wird, keine Trittschäden entstehen und ein jährlicher Säuberungsschnitt vorgenommen wird. Standweiden sind nicht zugelassen.

6.3 Die Pflege der Flächen in öffentlichem Besitz richtet sich nach den gleichen Grundsätzen. Die entsprechenden Tätigkeiten werden durch die Gemeinde koordiniert.

7 Unterstützung durch die Gemeinde

7.1 Die Gemeinde kann die privaten Eigentümerschaften bei der Pflege der Grünflächen und Gehölze unterstützen, indem sie

- aktiv über die Anforderungen informiert, welche in den Grünzonen gilt,
- fachliche Unterstützung für die Pflege und den Unterhalt in den Grünzonen anbietet,
- unterstützende Dienstleistungen anbietet, beispielsweise für die Gehölzpflege, die Mahd oder die Neophytenbekämpfung.

Vom Gemeinderat Schafisheim beschlossen am 24. Januar 2022

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann Gemeindeschreiber



Nadine Widmer



Stefan Ackermann